

Entwurf

aktuell



# EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

## Verordnung

### für die Benützung von Gemeindeanlagen (Benützungsverordnung)

vom 25. November 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Anlagen	3
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Organisation	3/4
Art. 6	Wiederkehrende Benützung	4
Art. 7	Gebühren	4
Art. 8	Gelegenheitswirtschaft	4
Art. 9	Kehrrichtentsorgung	4
Art. 10	Inventar und Einrichtungen	4
Art. 11	Haftpflicht	5
Art. 12	Ordnungsdienst	5
Art. 13	Unfälle	5
Art. 14	Sanitätsdienst	5
Art. 15	Parkplätze	5
Art. 16	Sparsamkeit	5
Art. 17	Reinigung	5
Art. 18	Nachtruhe	5
Art. 19	Sicherheitsbestimmungen	6
Art. 20	Hausordnungen & Verantwortlichkeiten	6
<b>Art. 21</b>	<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	<b>6</b>
Art. 22	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung von Wassen, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung, beschliesst:

## Artikel 1 Zweck

Die gemeindeeigenen Anlagen sind Bestandteil des Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde Wassen. Sie dienen in erster Linie dem Zweck, dem sie gewidmet sind. Sie können Dritten, namentlich Vereinen, Organisationen und Privaten, zur Verfügung gestellt werden, wenn die Bestimmungen **der** vorliegenden **Verordnung** erfüllt sind.

## Artikel 2 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Benützung der Gemeindeanlagen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup>Von der Bewilligungspflicht befreit ist die Benützung aller frei zugänglichen Aussenanlagen, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung handelt.

<sup>3</sup>Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Bestimmungen **dieser Verordnung** erfüllt sind und

- a) der Zweck der Anlage die nachgesuchte Benützung erlaubt;
- b) der Bewilligung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- ~~c) der Zweck der Veranstaltung das örtliche Gewerbe nicht konkurrenziert oder keine andere Möglichkeit für die Durchführung besteht.~~

<sup>4</sup>Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

~~<sup>5</sup>Wo dieses Reglement und die dazugehörige Tarifordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.~~

## Artikel 3 Anlagen

Folgende Anlagen sind **dieser Verordnung** unterstellt:

- a) Mehrzweckgebäude Wassen (inklusive Turnhalle)
- b) Mehrzweckgebäude Meien
- c) Lawinenunterstand Husen
- d) Schulhaus Wassen
- e) Sport- und Freizeitanlage Entschigtal Wassen (**nur** Küche und Mobiliar)
- f) andere gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

## Artikel 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig, die Bewilligung **dieser Verordnung** entsprechend zu erteilen.

## Artikel 5 Organisation

<sup>1</sup>Gesuche für einmalige und wiederkehrende Benützungen sind rechtzeitig und schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Antragsformulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

<sup>2</sup>Die Gesuchsteller haben **eine verantwortliche Person** zu bestimmen. **Diese** muss handlungsfähig sein und trägt gegenüber dem Gemeinderat die Verantwortung.

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und ist besorgt, dass die entsprechenden Informationen an das Hauswarpersonal weitergeleitet werden.

## Artikel 6 Wiederkehrende Benützungen

<sup>1</sup>Die Benützung der Anlagen richtet sich nach den Belegungsplänen. Wiederkehrende Benützungen sind grundsätzlich von Montag bis Samstag möglich. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Jeder Abtausch mit anderen **Benützerinnen und Benützern** und ausfallende Benützungen sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.

<sup>2</sup>Die Bewilligung für eine wiederkehrende Benützung muss dem Gemeinderat alljährlich eingereicht werden. Vorrang haben die Belegungen der Schule.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

## Artikel 7 Gebühren

Für die Benützung der Anlagen gilt die Tarifordnung. ~~welche von der Gemeindeversammlung erlassen wird.~~

## ~~Artikel 8 — Gelegenheitswirtschaft~~

~~Die Einholung einer Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft ist Sache des Veranstalters.~~

## Artikel 9 Kehrrichtentsorgung

<sup>1</sup>**Die Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung** beseitigt den anfallenden Kehrriht und übernimmt die Entsorgungskosten.

<sup>2</sup>Auf Wunsch wird der Abfall gegen Gebühr **enverrechnung** durch die Gemeindeverwaltung entsorgt.

## Artikel 10 Inventar und Einrichtungen

<sup>1</sup>Das Inventar und die Einrichtungen gemäss Bewilligung stehen den Veranstaltern und Benützern zur Verfügung.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der Veranstaltung ist das benützte Inventar am richtigen Ort zu versorgen. Beschädigungen sind dem Hauswartspersonal sofort zu melden.

<sup>3</sup>An den Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

## **Artikel 11   Haftpflicht**

<sup>1</sup>Jeder Veranstalter haftet für die ordnungsgemässe Benützung der Anlage und für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.

<sup>2</sup>Er haftet für Schäden, die er verursacht.

## **Artikel 12   Ordnungsdienst**

Die Organisation des Ordnungsdienstes ist Sache der Veranstalter.

## **Artikel 13   Unfälle**

~~<sup>1</sup>Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für die Benützung und den Betrieb ab. Wird sie Dritten gegenüber haftpflichtig, kann sie auf die Veranstalter zurückgreifen.~~

<sup>2</sup>Die Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung hat eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **Artikel 14   Sanitätsdienst**

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung.

## **Artikel 15   Parkplätze**

Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

## **Artikel 16   Sparsamkeit**

Die Veranstalter werden angehalten, mit Strom und Wasser sparsam umzugehen.

## **Artikel 17   Reinigung**

<sup>1</sup>Die benützten Räume und Anlagen sind unmittelbar nach der Veranstaltung und nach Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu reinigen.

<sup>2</sup>Die Abnahme erfolgt durch das Hauswärtspersonal.

<sup>3</sup>Allfällige Nachreinigungen durch das Hauswartzpersonal werden **Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung** nach Aufwand belastet.

## **Artikel 18 Nachtruhe**

**Die Nachtruhe ist einzuhalten.**

## **Artikel 19 Sicherheitsbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Zugang zu den Sicherheitseinrichtungen ist ausnahmslos zu gewährleisten.

<sup>2</sup>Die Notausgänge sind frei zu halten und der Zugang zu den Feuerlöschgeräten ist sicher zu stellen.

<sup>3</sup>Für Festanlässe kann der Gemeinderat von **der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung** ein Sicherheitskonzept verlangen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat überprüft vor dem Anlass das Sicherheitskonzept.

## **Artikel 20 Hausordnungen & Verantwortlichkeiten**

<sup>1</sup>Die Hausordnungen für die verschiedenen Anlagen sind rechtsverbindlich.

<sup>2</sup>Die **Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung** sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass dem Inhalt **der** vorliegenden **Verordnung** und den Hausordnungen die notwendige Beachtung geschenkt wird.

<sup>3</sup>Wenn **die Vorgaben der Verordnung** nicht eingehalten **werden oder gegen die Verordnung verstossen** wird, kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zurückziehen oder verweigern.

## **Artikel 21 Aufhebung bisherigen Rechts**

**Das Reglement vom 24. September 2010 für die Benützung von Gemeindeanlagen (Benützungreglement) wird aufgehoben.**

## **Artikel 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>**Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.**

<sup>2</sup>Beschlossen von der Gemeindeversammlung Wassen am **25. November 2022.**

**Namens der Gemeindeversammlung**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Felix Ziegler

Iwan Stampfli-Püntener